Wenn Sie im Ausland heiraten möchten, erfahren Sie hier, was Sie wissen müssen

Wenn Sie planen, im Ausland zu heiraten – herzlichen Glückwunsch – aber haben Sie darüber nachgedacht, welche Gesetze für Ihre geplante Ehe gelten werden?

Die lex domicilii matrimonii – Wohnsitz des Ehemannes

In Südafrika unterliegen die Eigentumsrechte der Ehegatten der Lex domicilii matrimonii oder dem Recht des ehelichen Wohnsitzes, also dem Recht des Wohnsitzes des Ehemannes zum Zeitpunkt der Eheschließung.

Wenn der Ehemann zum Zeitpunkt der Eheschließung der Parteien seinen Wohnsitz in England hat, gilt daher standardmäßig, dass für die besagte Ehe die einschlägigen Gesetze Englands gelten.

Hat der Ehemann hingegen zum Zeitpunkt der Eheschließung seinen Wohnsitz in Südafrika, gelten für die Eheschließung die Gesetze Südafrikas. Der Wohnsitz einer Partei ist nicht nur der Ort, an dem man wohnt, sondern, was noch wichtiger ist, der Ort, an dem man bleiben möchte.

Wenn Sie also Südafrika als Ihren ständigen Wohnsitz betrachten, also als den Ort, an dem Sie leben und zu dem Sie eine wesentliche Verbindung haben, dann haben Sie Ihren Wohnsitz in Südafrika.

Das südafrikanische Recht berücksichtigt derzeit nicht den ehelichen Wohnsitz in gleichgeschlechtlichen Ehen. Wir empfehlen daher, vor der Eheschließung einen Ehevertrag abzuschließen, in dem festgelegt wird, dass für die Eheschließung die Gesetze Südafrikas gelten.

Ein Ehevertrag bestimmt maßgeblich die finanziellen Folgen einer Ehe. Es legt den ehelichen Güterstand fest, den die Parteien in ihrer Ehe regeln wollen, und ermöglicht es den Parteien, ihren jeweiligen Nachlass zu schützen.

Im Rahmen dieses Artikels gehen wir nicht auf die verschiedenen ehelichen Güterstände ein. Ein ausführlicher Artikel mit diesen Informationen steht auf unserer Website mit dem Titel „Notarielle Praxis – Besiegeln Sie den Deal (wörtlich) und machen Sie ihn offiziell “ vom 7. Dezember 2020 zur Betrachtung bereit.

Ausführung des Ehevertrages

In Fällen, in denen Sie Ihren Ehevertrag nicht in der Republik Südafrika erfüllen können, haben Sie das Recht, dies im Ausland zu tun, vorausgesetzt, dass dies von einem Notar beglaubigt wird oder auf andere Weise in Übereinstimmung mit dem Recht des Ortes, an

dem er ausgeführt wurde, abgeschlossen wurde muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum seiner Vollstreckung in ein Urkundenregister eingetragen werden.

In einem solchen Fall erstellt ein lokaler südafrikanischer Notar den Ehevertrag entsprechend den Wünschen der Parteien. Danach können die Parteien den Ehevertrag auch im Ausland abschließen. Wir empfehlen, dass der örtliche Notar mit dem ausländischen Notar Kontakt aufnimmt, um die Einhaltung der relevanten Gesetze Südafrikas sicherzustellen.

Alternativ kann Ihr örtlicher Notar eine besondere Vollmacht erstellen, die einen Bevollmächtigten ermächtigt, den Ehevertrag im Namen der Partei oder der Parteien zu unterzeichnen, die nicht in der Lage sind, den Ehevertrag persönlich in der Republik auszuführen.

Die Sondervollmacht muss zusammen mit einer Kopie des Ehevertrags im Ausland von der oder den besagten Parteien unterzeichnet und anschließend beglaubigt werden.

Nach der Beglaubigung muss die Originalvollmacht Ihrem südafrikanischen Notar übergeben werden, damit sie in dessen Protokoll aufbewahrt wird.

Der südafrikanische Notar stellt sicher, dass der von Ihrem Vertreter unterzeichnete Original-Ehevertrag beim zuständigen Grundbuchamt in Südafrika hinterlegt und registriert wird.

Beglaubigung von Dokumenten, die außerhalb der Republik Südafrika ausgestellt wurden

Bevor Ihr Ehevertrag von Ihrem Vertreter in Südafrika ausgeführt werden kann, muss die Sondervollmacht beglaubigt werden, d. h. die Unterschrift darauf muss im Ausland durch das gesetzlich anerkannte Verfahren bestätigt werden, d eine der folgenden Parteien: der Leiter einer südafrikanischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder eine Person in der administrativen Berufsabteilung des öffentlichen Dienstes in einem südafrikanischen diplomatischen, konsularischen oder Handelsbüro im Ausland oder ein südafrikanischer Dienstoffizier der Besoldungsgruppe VI oder ein Honorargeneralkonsul, Honorarkonsul, Vizekonsul, Honorarvizekonsul oder Honorarhandelskommissar; oder ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsul Agent des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder eine andere Person, die in einer der oben genannten Funktionen handelt, oder ein Prokonsul des Vereinigten Königreichs; oder jede Regierungsbehörde eines solchen ausländischen Ortes, die mit der Beglaubigung von Dokumenten nach dem Recht dieses ausländischen Landes beauftragt ist; oder jeder Notar oder jede andere Person an einem solchen ausländischen Ort, die durch eine Bescheinigung einer der oben genannten Personen nachweisen muss, dass sie ordnungsgemäß befugt ist, Dokumente nach den Gesetzen dieses ausländischen Landes zu beglaubigen; oder ein Notar des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder in Simbabwe, Lesotho, Botswana oder Swasiland.

Das oben genannte Beglaubigungsverfahren ist langwierig, daher wurde durch das Haager Übereinkommen, bekannt als „Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation “, ein verkürztes Verfahren eingeführt.

Südafrika ist am 30. April 1995 Mitglied des Übereinkommens geworden, und falls das fremde Land ebenfalls Mitglied des Übereinkommens ist, ist in diesem Fall die einzige erforderliche Formalität zur Beglaubigung der Echtheit einer Unterschrift das Hinzufügen von a eine als „Apostille " bezeichnete Bescheinigung, die von einer zuständigen Behörde des betreffenden Landes ausgestellt und auf der Sondervollmacht angebracht wird.

Die Sondervollmacht muss fristgerecht erteilt und ordnungsgemäß beglaubigt werden. Um sicherzustellen, dass sich aus der Ausführung der Sondervollmacht bzw. des Ehevertrags keine unbeabsichtigten Folgen ergeben, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit Ihrem Anwalt oder Notar.

Sie können mich unter amber@caf.co.za oder unter 021 674 2083 kontaktieren, wenn Sie Hilfe benötigen.

Geschrieben von: Amber Stucke

Bei diesem Artikel handelt es sich um ein allgemeines Informationsblatt, das nicht als rechtliche oder sonstige professionelle Beratung verwendet oder herangezogen werden sollte. Es kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen oder für Verluste oder Schäden übernommen werden, die sich aus dem Vertrauen auf die hierin enthaltenen Informationen ergeben. Für eine konkrete und detaillierte Beratung wenden Sie sich immer an Ihren Rechtsberater. Irrtümer und Auslassungen vorbehalten (E&OE).